

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00392 vom 10. Juni 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2010.00392](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00392)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00392 du 10 juin 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00392 del 10 giugno 2009

## Regeste

Verlust des Rechtsdomizils | Rechtsmittellegitimation des Bundesamts für Justiz in Handelsregistersachen Das Verwaltungsgericht kann als reine Rechtsmittelinstanz in Handelsregistersachen den Rekursentscheid bzw. die Ausgangsanordnung nicht wie eine Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zur Prüfung an sich ziehen; kantonale Aufsichtsbehörde ist die Justizdirektion (E. 3.2). Das Bundesrecht sieht in Handelsregistersachen keine Verfahrensbeteiligungsmöglichkeit oder Rechtsmittellegitimation des Bundesamts für Justiz vor. Beschwerde hätten das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie das Eidgenössische Amt für das Handelsregister führen können (E. 3.3). Nichteintreten

## Erwägungen

### E. 4

Die Gerichtskosten wären gestützt auf § 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG gemäss dem Unterliegerprinzip dem Beschwerdeführer, gemäss dem Verursacherprinzip der Justizdirektion oder dem Beschwerdegegner zu belasten (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 15 sowie 20; VGr, 11. Januar 2006, VB.2005.00357, E. 4 mit Hinweisen). Das eine wie das andere erschiene freilich unbillig, hat doch die Kammer nur schon Zweifel an der Legitimation des Bundesamts für Justiz erst nach Ergreifen des vorliegenden Rechtsmittels geäussert und zugleich die unzutreffenden Rechtswegvorstellungen der Vorinstanzen noch geteilt; deshalb rechtfertigt es sich, die Kosten auf die eigene Kasse zu nehmen (siehe vorn I f. je Abs. 2, III, 2 Abs. 2 f. und 3.1; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 23 und 27; VGr, 10. Juni 2009, PB.2009.00019, E. 3).

### E. 5

Weil hier der Streitwert Fr. 30'000.- übersteigt, ist nachfolgend auf das ordentliche Rechtsmittel zu verweisen (vgl. oben 1 Abs. 2; Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.